

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Stadt Schlüsselfeld

(Kindergarten-Gebührensatzung)

in der Fassung der Änderungen vom 21. Mai 2021 und 22. April 2022

Die Stadt Schlüsselfeld erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches; mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Kindergartengebühren werden für zwölf Monate eines Kindergartenjahres (01. 09. bis 31. 08.) erhoben, auch für die Schließzeiten sowie bei Abwesenheit des Kindes.

(3) Die Gebühren werden jeweils am 15. des laufenden Monats fällig und per Lastschrift vom Konto des Gebührenschuldners eingezogen.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Umfang der gebuchten Nutzungszeit des Kindergartens.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Gebühr beträgt für Kindergartenkinder (ab drei Jahren bis zur Einschulung) und für im Kindergarten betreute Schulkinder monatlich bei einer Buchungszeit

a) über 1 bis inkl. 2 Stunden 80,-- EUR

b) über 2 bis inkl. 3 Stunden 90,-- EUR

c) über 3 bis inkl. 4 Stunden 100,-- EUR

d) über 4 bis inkl. 5 Stunden 110,-- EUR

e) über 5 bis inkl. 6 Stunden 120,-- EUR

f) über 6 bis inkl. 7 Stunden 130,-- EUR

g) über 7 bis inkl. 8 Stunden 140,-- EUR.

(2) Für die Beschaffung von Spiel- und Bastelmaterial wird eine monatliche Pauschale von 5,00 EUR erhoben.

(3) Beim Besuch der musikalischen Früherziehung durch die Kreismusikschule im Kindergarten wird ein zusätzlicher Beitrag von 3,00 EUR erhoben.

(4) Für den täglichen Bedarf an Getränken werden monatlich 2,50 EUR erhoben.

(5) Für im Kindergarten betreute unter dreijährige Kinder beträgt die Gebühr 120 % der Beträge nach Absatz 1.

§ 6

(aufgehoben)

§ 7 Gebührenermäßigung aufgrund des staatlichen Beitragszuschusses

Der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit wird auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

Der Beitragszuschuss wird ab dem 01. September des Kindergartenjahres gewährt, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, und wird bis zur Einschulung gezahlt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. April 2019 in Kraft.

Schlüsselfeld, den 26.04.2019

STADT SCHLÜSSELFELD

Johannes Krapp, 1.Bürgermeister